1. Änderung der Satzung über die Gebühr für die Nutzung des Friedhofes in Cobbelsdorf (Friedhofsgebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 6 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S 568), in der zuletzt gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt
vom 11. Juni 1991 (GVBl. LSA S 105) in der derzeit gültigen Fassung, des Wassergesetztes vom 15. August 2000 (GVBl. LSA Nr. 32/2000, S. 526) und § 25 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Februar 2002 (GVBl. S 46) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. März 2004 (GVBl. LSA 234) hat der Gemeinderat der Gemeinde Cobbelsdorf in seiner Sitzung am 01.12.2008 folgende 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

1. Der § 4 Abs. 1 wird folgendermaßen geändert:
Es wird eingefügt:

e) anonyme Urnengemeinschaftsanlage	150,00 EUR
f) Verlängerung nach Ablauf der Mindestruhezeit	2,00 EUR/Jahr

Eine Verlängerung der Nutzungsrechte der anonymen Urnenstelle ist nicht möglich.

Artikel 2

2. Der § 4 Abs. 3 wird folgendermaßen geändert:
Es wird eingefügt:

Die Wasser- und Müllgebühren sind bei einer Beisetzung auf der anonymen Urnengemeinschaftsanlage als einmalige Leistung mit dem Erwerb des Nutzungsrechtes für die vorgeschriebene Liegedauer zu begleichen.

Artikel 3

Diese 1. Satzungsänderung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Elbe-Fläming-Kurier in Kraft.

Cobbelsdorf, den 01.12.2008

Gebauer
Bürgermeisterin der
Gemeinde Cobbelsdorf